

# Die konkrete Normenkontrolle

## A. Zulässigkeit

### I. Zuständigkeit

Gemäß Art. 100 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG entscheidet das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, wenn ein Gericht diese Frage dem BVerfG vorlegt.

Anders als bei der konkreten Normenkontrolle ist Ausgangspunkt im Verfahren nach Art. 100 GG stets ein konkretes gerichtliches Verfahren, in dem es um die Wirksamkeit einer Rechtsnorm geht.

*Beispiele:* Ein Fachgericht hält eine bundes- oder landesrechtliche Norm für verfassungswidrig oder hat Zweifel, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist.

### II. Vorlageberechtigung

Vorlageberechtigt sind alle Gerichte, unabhängig von der Instanz.

*Beispiele:* Vom Amtsgericht bis zum Landesverfassungsgericht.

### III. Vorlagegegenstand

Alle formellen und nachkonstitutionellen Gesetze.

FORMELLE Gesetze: von den Gesetzgebungsorganen im von der Verfassung hierfür vorgesehenen Verfahren und hierfür vorgesehener Form erlassene Gesetze. Die Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers schließt eine Verwerfungskompetenz der Fachgerichte aus und begründet eine ausschließliche Verwerfungskompetenz des BVerfG. Keine formellen Gesetze sind Rechtsverordnungen und Satzungen.

NACHKONSTITUTIONEL sind jene Gesetze, die nach Inkrafttreten des GG erlassen wurden sowie vorkonstitutionelle Gesetze, die vom nachkonstitutionellen Gesetzgeber in seinen Willen aufgenommen wurden, d.h. er hat bekundet, dass das vorkonstitutionelle Gesetz weiter zur Anwendung kommt.

*Beispiel:* Ein vorkonstitutionelles Gesetz (z.B. BGB) wurde durch den Bundestag geändert und die geänderten Bestimmungen stehen mit den unveränderten Bestimmungen in sachlich engem Zusammenhang. Die Tatsache der Änderung einzelner Bestimmungen reicht noch nicht aus für die Annahme, dass der Gesetzgeber jede einzelne unverändert gebliebene Bestimmung in seinen Willen aufgenommen hat..

Bei Rechtsverordnungen und Satzungen sowie vorkonstitutionellem Recht (d.h. Reichs- und DDR-Recht) hat das Fachgericht eine eigene Verwerfungskompetenz.

### IV. Überzeugung von der Nichtigkeit des Gesetzes

Das vorliegende Gericht muss von der Verfassungswidrigkeit überzeugt sein. Bloße Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit reichen nicht aus.

## **V. Entscheidungserheblichkeit der Norm**

Das Gesetz muss im konkreten Fall entscheidungserheblich sein, d.h. bei Anwendung des Gesetzes muss sich ein anderes Ergebnis ergeben als bei Nichtanwendung.

Darf nationales Recht wegen Verstoßes gegen vorrangiges EG-Recht nicht angewendet werden, ist es für das Verfahren ohnehin nicht entscheidungserheblich und kann daher nicht gemäß Art. 100 GG vorgelegt werden.

Im vorläufigen Rechtsschutzverfahren wird in der Regel keine Entscheidungserheblichkeit vorliegen, da das Gericht eine vorläufige Regelung treffen darf, wenn sonst die Durchsetzung des Anspruchs im Hauptsacheverfahren vereitelt würde.

## **VI. Form**

Gemäß § 80 II BVerfGG muss die Begründung des vorlegenden Gerichts die Entscheidungserheblichkeit und die Überzeugung der Verfassungswidrigkeit im Einzelnen darlegen. Die Begründung muss aus sich heraus ohne Bezugnahme auf die Akten des Ausgangsverfahrens verständlich sein.

## **B. Begründetheit**

Das BVerfG prüft, ob das Gesetz verfassungswidrig ist.

### **Prüfungsmaßstab**

Das BVerfG prüft das Gesetz umfassend am GG sowie Landesgesetze zusätzlich an sonstigem Bundesrecht. Dabei ist das BVerfG nicht an die vom vorlegenden Gericht angegebenen Nichtigkeitsgründe gebunden.

Bejaht das BVerfG einen Verfassungsverstoß, so erklärt es das Gesetz gewöhnlich gemäß §§ 82 I, 78 BVerfGG für nichtig. Die Nichtigklärung wirkt ex tunc, d.h. das Gesetz ist von Anfang an nichtig.

Das BVerfG kann auch lediglich die Unvereinbarkeit der Norm mit dem GG feststellen, mit der Folge, dass diese nicht mehr angewendet werden darf und eine Neuregelung durch den Gesetzgeber abzuwarten ist (Dies gilt insb. wenn der Gesetzgeber mehrerer Möglichkeiten hat den Verfassungsverstoß zu beseitigen, insb. bei Verstößen gegen Art 3 GG).

Die Entscheidung des BVerfG hat gemäß § 31 II BVerfGG Gesetzeskraft.

Verneint das BVerfG die Verfassungswidrigkeit, stellt es dies im Tenor ausdrücklich fest.